

Max Laube

## **Von Hochverrat zu „Deutschfeindlichkeit“ – Politische Kriminalität als Concept Creep**

Vorliegender Beitrag analysiert den Wandel des staatlichen Konzeptes der „politischen Kriminalität“ seit der Wiedervereinigung. Dieser manifestiert sich in der massiven Erweiterung der behördlichen Definition, die zu Beginn der 1990er im Kern auf Staatsschutzdelikte beschränkt war und in den Folgejahren schrittweise auf Straftaten der Allgemeinkriminalität ausgeweitet wurde, die durch gruppenfeindliche Vorurteile motiviert sind. Zur Erklärung dieses Prozesses wird das psychologische Concept-Creep-Modell auf den Gegenstandsbereich der politischen Kriminalität transferiert. Aus dieser Perspektive lässt sich der dargestellte Definitionswandel als horizontaler und vertikaler Prozess der Konzepterweiterung beschreiben, der einerseits neue Formen politischer Kriminalität produziert und andererseits subjektivere Definitionskriterien eingeführt hat. Die Ursachen des Definitionswandels liegen in dem politischen Druck begründet, in den der Staat im Rahmen öffentlicher Konflikte gerät und dem er mit entsprechenden Konzepterweiterungen begegnet. Dies hat ambivalente Folgen: Die progressive Erweiterung moralischer Anerkennung droht einen regressiven Kipppunkt zu erreichen, an dem die Ausweitung des Konzeptes der politischen Kriminalität der Relativierung von Unterdrückungsverhältnissen Vorschub leistet.

*Schlagwörter:* Concept Creep, Hasskriminalität, Politische Kriminalität, Polizei, Rechte Gewalt

## **From Treason to ‘Germanophobia’ – Political Criminality as Concept Creep**

This paper investigates a shift in the concept of “political crime” in reunified Germany. It analyzes a gradual expansion of the concept, starting with its narrow, state-centered definition in the early 1990s. This definition then was gradually broadened to the point where it now contains a range of bias-motivated crimes. In order to explain these changes, the paper applies the psychology-based model of concept creep to the field of political crime. From this theoretical perspective, the conceptual expansion can take on “horizontal” and “vertical” forms: It expands outward, thereby producing new forms of political crime; and it expands downward as it subjectifies the definition criteria and thereby includes more cases. The cause of this expansion is a discursive shift. The state responds to political pressure in the context of a public conflict over the definition and recognition of political crime. The consequences of this response are ambivalent, as the progressive notion of expanding the moral circle threatens to give way to the relativization of oppression by equating different victim groups.

*Keywords:* concept creep, hate crime, police, political crime, political violence

## 1. Einleitung

Die Frage, welchen Kriminalitätsformen das Etikett „politische Kriminalität“ zugeordnet wird, ist gesellschaftlich und politisch hochumstritten. Dass es sich bei politischer Kriminalität um ein moralisch stark aufgeladenes Konzept handelt, das eng mit Vorstellungen von „Staatsfeinden“ bzw. „folk devils“ verknüpft ist, lässt sich historisch verschiedentlich belegen (vgl. Graf & Härter, 2012; vgl. auch Cohen, 1972). Juristisch spiegelt sich die Vorstellung, dass politische Straftaten besonders verwerflich seien, u.a. in der Änderung des Gesetzeswortlautes bei § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wider, die im Jahr 2015 in Kraft getreten ist und rassistische bzw. menschenverachtende Beweggründe des Täters für die Strafzumessung als relevant erachtet. Die kürzlich geführten Diskussionen, ob es sich bei bestimmten Klimaprotestaktionen um Terrorismus handelt, können als aktuelle Beispiele für die politische Brisanz dieser Kategorisierungsfrage dienen.

Das Erkenntnisinteresse des vorliegenden Artikels beschränkt sich vor diesem Hintergrund jedoch nicht nur darauf, die aktuelle behördliche Definition politischer Kriminalität darzustellen. Vielmehr wird aus einer historischen Perspektive der Wandel dieser Definition in der Bundesrepublik beleuchtet und auf diesem Wege gezeigt, dass die behördliche Definition politischer Kriminalität seit den 1990er Jahren massiv erweitert wurde. Damals galten lediglich die „klassischen“ Staatsschutzdelikte (Hochverrat, Landesverrat etc.) sowie extremistisch motivierte Straftaten als politisch. In den Folgejahrzehnten wurde das Konzept sukzessive erweitert und umfasst in seiner aktuell gültigen Fassung auch allgemeinkriminelle Straftaten, sofern sie durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert sind (z. B. antisemitisch, ausländerfeindlich, „deutschfeindlich“).

Dies wirft die Frage auf, wie dieser Prozess der Definitionserweiterung zu erklären ist. Welche Ursachen liegen der Erweiterung zu Grunde und welche gesellschaftlichen Folgen hat sie? Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf das vom australischen Psychologen Nick Haslam (2016) entwickelte Modell „Concept Creep“ eingegangen. Es basiert auf der Annahme, dass negative, auf Leid bezogene psychologische Konzepte wie Sucht, Mobbing oder Trauma in den vergangenen Jahrzehnten eine Bedeutungserweiterung erfahren haben, was ambivalente gesellschaftliche Folgen nach sich zieht. Im nächsten Schritt wird das theoretische Konzept des „Concept Creep“ sodann auf den Gegenstandsbereich der politischen Kriminalität übertragen. Wie sich zeigen wird, ist das Modell – obwohl es einem anderen disziplinären Kontext entstammt – sowohl bei der Analyse der Definitionserweiterung als auch bei der Erklärung deren gesellschaftlicher Folgen äußerst gewinnbringend. Hinsichtlich der Analyse der Ursachen zeigt sich hingegen, dass Haslams Modell zu undifferenziert bleibt und durch diskurstheoretische Ansätze ergänzt werden sollte. In einer Analyse von vier konkreten Diskursereignissen kann gezeigt werden, dass die behördlichen Definitionserweiterungen als staatliche Reaktionen auf alternative Deutungsangebote interpretiert werden können, mithilfe derer Opposition und NGOs die Legitimität des Staates in Frage stellen.

Auf diese Weise bietet der vorliegende Artikel eine Analyse und Erklärung eines hochinteressanten Wandlungsprozesses, im Zuge dessen sich das Konzept der politischen Kriminalität massiv ausgeweitet hat. Darüber hinaus werden die konkreten gesellschaftlichen Ursachen und Folgen diskutiert und gezeigt, dass der dargestellte Ausweitungprozess – ursprünglich ein progressives Projekt – die Kehrseite der verstärkten Möglichkeit einer politischen Instrumentalisierung des Konzeptes der politischen Kriminalität in sich trägt, die auch regressiven politischen Kräften offenstehen.

Im Folgenden wird in einem ersten Schritt der Definitionswandel politischer Kriminalität im Zeitverlauf seit den 1990er Jahren dargestellt. In einem zweiten Schritt wird das Konzept „Concept Creep“ präsentiert, um dieses sodann im dritten Schritt auf den Gegenstandsbereich der politischen Kriminalität zu übertragen. Hierbei wird sowohl analytisch auf die Konzepterweiterungen eingegangen (horizontale bzw. vertikale Erweiterungen), als auch die gesellschaftlichen Ursachen und Folgen des Ausweitungsprozesses diskutiert. Abschließend werden die Ergebnisse im Rahmen des Fazits zusammengefasst.<sup>1</sup>

## 2. Das behördliche Konzept der politischen Kriminalität seit 1990

Bis zum Beginn der 1990er Jahre operierten die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Erfassung politischer Kriminalität mit einem Konzept, bei dem der Schutz der staatlichen Ordnung im Zentrum stand.<sup>2</sup> In den 1950er Jahren wurden seitens der Behörden lediglich die „klassischen“, im Strafgesetzbuch normierten Staatsschutzdelikte (z. B. Landesverrat, Hochverrat, Spionage) als politische Kriminalität definiert, was sich auf die damals weit verbreitete Befürchtung eines kommunistischen Umsturzes zurückführen lässt.<sup>3</sup> Zu Beginn der 1960er Jahre wurden darüber hinaus auch Delikte der Allgemeinkriminalität (z. B. Körperverletzungs- oder Brandstiftungsdelikte) als politisch definiert, sofern ihnen die Tatmotivation der Systemüberwindung zugrunde lag (vgl. Feldmann et al., 2018, S. 22). Vor dem Hintergrund des RAF-Terrors wurde dafür seit dem Jahr 1974 behördlich der Begriff der „extremistischen Motivation“ verwendet, wobei die Zugehörigkeit des Täters zu einer extremistischen Gruppierung als Hauptkriterium der behördlichen Kategorisierung fungierte. Im Lichte der rassistischen Gewaltwelle zu Beginn der 1990er Jahre zeigten sich die Grenzen dieses staatszentrierten Konzeptes. Häufig wurden Taten, die in der Öffentlichkeit als politisch motiviert wahrgenommen wurden, von den Behörden nicht als solche eingestuft, da Straftaten ohne erkennbare „Systemüberwindungsabsicht“ oder „extremistische Motivation“ nach damaliger Definition als unpolitisch galten (vgl. Kopke, 2021, S. 189). Als Reaktion auf diesen Zustand wurde im Jahr 1992 der „Sondermeldedienst für fremdenfeindliche Straftaten“ und im Folgejahr der „Sondermeldedienst für antisemitische Straftaten“ eingeführt (vgl. Kopke, 2021, S. 190). Diese Ergänzung des staatszentrierten Konzeptes politischer Kriminalität um zwei konkrete minderheitenfeindliche Tatmotivationen lässt sich als erste Stufe der Definitionserweiterung seit der Wiedervereinigung beschreiben. Anders als erhofft konnten die bestehenden Erfassungsprobleme durch die Einführung der Meldedienste jedoch nicht behoben werden, wie Willems et al. (1994, S. 9) in einer Tatverdächtigenstudie aus dem Jahr 1994 konstatieren:

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Artikel orientiert sich in Teilen an dem Kapitel „Politische Kriminalität als (politisches) Konstrukt“ meiner im Juli 2024 an der Ruhr-Universität Bochum eingereichten Dissertationsschrift, die sich mit dem Wandel der Tatverdächtigenstruktur rechtsmotivierter Gewaltkriminalität beschäftigt. Für die Kommentierung einer früheren Version möchte ich Prof. Dr. Helmut Tausendteufel und Dr. Michael Kohlstruck herzlich danken.

<sup>2</sup> Für eine detaillierte Analyse des Zeitraums 1950 bis 1990, der bereits von einer Ausweitung des Konzeptes der politischen Kriminalität geprägt war, siehe Kohlstruck, im Erscheinen.

<sup>3</sup> Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Strafnormen: §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie die im VStGB normierten Straftaten.

*Die Kriterien, nach denen konkrete Straf- und Gewalttaten durch die Polizei als fremdenfeindlich eingestuft werden, sind keineswegs eindeutig festgelegt, so dass von den einzelnen Polizeidienststellen auch sehr Unterschiedliches als fremdenfeindlich definiert und eingeordnet wird.*

Spätestens mit der Veröffentlichung der sog. „Jansen-Kleffner-Liste“ im September 2000, die der offiziellen Zahl von 26 Todesopfern rechter Gewalt seit der Wiedervereinigung die deutlich höhere Zahl von 98 Todesopfern entgegenstellte, wuchs auch innerhalb der Sicherheitsbehörden die Kritik am geltenden Erfassungssystem (vgl. Kleffner, 2018, S. 37). Es sei „ungeeignet“ und führe zu verzerrten polizeilichen Lagebildern, befand beispielsweise der damalige BKA-Vize-Präsident Bernhard Falk im Herbst 2000 (vgl. Feldmann et al., 2016, S. 346). Diese Entwicklungen kulminierten schließlich in der grundlegenden Reform des polizeilichen Erfassungssystems in Form des im Jahr 2001 eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität“ (im Folgenden: PMK-Statistik). In den Erfassungskriterien der PMK-Statistik manifestiert sich die zweite Definitionserweiterung politischer Kriminalität seit der Wiedervereinigung. Neben der bereits dargestellten Erfassung der klassischen Staatsschutzdelikte sowie den extremistisch motivierten Fällen von Allgemeinkriminalität weist die PMK-Statistik ein neues Wesensmerkmal auf: Die Einbeziehung von allgemeinkriminellen Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert sind, sich also gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung oder weiterer gruppenbezogener Eigenschaften richten (vgl. Feldmann et al., 2018, S. 25 f.). Hierdurch hat das Hate-Crime-Konzept Eingang in die behördliche Definition gefunden, das in den USA von marginalisierten Gruppen im Zuge politischer Kämpfe um Gleichbehandlung entwickelt und später ins US-amerikanische Recht inkorporiert wurde (vgl. Feldmann et al., 2018, S. 26; vgl. auch Coester, 2008). Aus kriminologischer Perspektive sind für Hassverbrechen zwei Aspekte charakteristisch: Sie richten sich gegen Individuen als Repräsentanten einer täterseitig verhassten Minderheitengruppe und zeichnen sich darüber hinaus durch ihren Botschaftscharakter aus:

*D. h. durch die Tat wird nicht nur das unmittelbare Opfer verletzt, sondern die Schädigungsabsicht des Täters richtet sich in mindestens gleicher Weise gegen alle Angehörigen der Opfergruppe ... (Rössner et al., 2003, S. 11 f.).*

Mit der Einbeziehung des Hate-Crime-Konzepts in das polizeiliche Definitionssystem erweitert sich zugleich der Kreis der potentiellen Opfergruppen politischer Kriminalität. Während die vorherige, enge Definition vornehmlich Repräsentant\*innen des Staates als Opfergruppe fokussierte, erfolgte nach der Wiedervereinigung eine sukzessive Erweiterung auf gesellschaftliche Minderheiten. Über die Einbeziehung von fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten zu Beginn der 1990er Jahre erweitert sich der Kreis der potentiellen Opfergruppen mit der Einführung der PMK-Statistik im Jahr 2001 drastisch und umfasst nun eine Vielzahl an gesellschaftlichen Minderheiten.

Diese Tendenz setzt sich auch mit der dritten Erweiterung fort, die sich in einer Reform des Erfassungssystems im Jahr 2017 manifestiert und das Ergebnis eines knapp drei Jahre andauernden Evaluationsprozesses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „KPMD-PMK“ unter Federführung des BKA war (vgl. Kleffner, 2018, S. 33). Neben der Einbeziehung weiterer Opfergruppen („physische und/oder psychische Beeinträchtigung“; „sexuelle Identität“) sowie der Streichung des Begriffes der „Rasse“ enthält die Definition nunmehr den Hinweis, dass bei der Würdigung der Umstände der Tat „neben anderen Aspekten auch die Sicht des/der Betroffenen mit einzubeziehen“ sei (vgl. Kleffner, 2018, S. 35).

Die vierte Erweiterung des behördlichen Konzepts politischer Kriminalität besteht in der Einführung des Themenfeldes „Deutschfeindlichkeit“ in den sog. „Themenfeldkatalogs PMK“ im Jahr 2019. „Themenfelder“ beschreiben „in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters die Motivlage“ der jeweiligen Fälle (Bundeskriminalamt, 2022, S. 18). Jedes Delikt, das polizeilich als politisch motiviert registriert wird, muss einem oder mehreren Themenfeldern zugewiesen werden, wobei zwischen Ober- und Unterthemen differenziert wird. Die bundeseinheitlich vereinbarten Themenfelder werden im sog. „Themenfeldkatalog PMK“ gesammelt, der als polizeiliches Arbeitsmittel als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und der Öffentlichkeit über verschiedene parlamentarische Anfragen nur in Auszügen bekannt ist (vgl. Lang, 2014, S. 80). Er umfasst ein äußerst breites Spektrum an Motivlagen, das von „Antirassismus“ über „Tierschutz“ und „Kernenergie“ bis hin zu „völkischer Nationalismus“ und „Leugnung des Holocaust“ reicht (vgl. ebd. S. 81). Im Jahr 2019 wurde nun „deutschfeindlich“ als Unterthemenfeld dem Oberbegriff „Hasskriminalität“ hinzugefügt, welcher weitere Unterthemen wie „antisemitisch“ oder „ausländerfeindlich“ umfasst.<sup>4</sup> Diese Neuerung ist insofern bemerkenswert, als damit die potentiellen Opfergruppen politischer Kriminalität nicht nur quantitativ, sondern qualitativ erweitert werden. So orientierte sich die Definition politischer Kriminalität vor dieser Neuerung systematisch an der Vorstellung, Hasskriminalität richte sich gegen gesellschaftliche *Minderheiten*. Dies geschah in Übereinstimmung mit dem Tenor der einschlägigen kriminologischen Forschung, die Hasskriminalität als einen Ausdruck gesellschaftlicher Macht- bzw. Unterdrückungsverhältnisse versteht und historisch einbettet.<sup>5</sup>

Zusammenfassend lässt sich seit den 1990er Jahren ein Prozess der behördlichen Definitionserweiterung konstatieren, der sich von einem staatszentrierten Verständnis politischer Kriminalität über die Einbeziehung einzelner vorurteilsmotivierter Taten („antisemitisch“, „fremdenfeindlich“) bis hin zum heute gültigen Modell entwickelt hat, das ein breites Spektrum an vorurteilsmotivierten Fällen bzw. potentiellen Opfergruppen umfasst. Neben der *quantitativen* Erweiterung auf weitere potentielle Opfergruppen ist mit der Einführung der Kategorie „deutschfeindlich“ im Jahr 2019 eine *qualitative* Definitionserweiterung festzustellen, die das Konzept der Hasskriminalität von seinem ursprünglichen Minderheitenbezug löst.

### 3. Ambivalente Konzepterweiterungen: Das Modell *Concept Creep*

Die oben dargestellte Entwicklung wirft die Frage auf, wie dieser Prozess der Definitionserweiterung zu erklären ist. Welche *Dynamiken* sind den beschriebenen Erweiterungen inhärent, welche *Ursachen* liegen ihnen zugrunde und welche *Folgen* haben sie? Zur Beantwortung dieser Fragen wird fortfolgend auf ein theoretisches Modell des Psychologen Nick Haslam Bezug

---

<sup>4</sup> Die Definition des Unterthemenfeldes lautet: „Straftaten aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf die Nationalität werden u. a. in dem zum 01. Januar 2019 eingeführten Themenfeld ‚Deutschfeindlich‘ trennscharf abgebildet. Wie im Themenfeld ‚Ausländerfeindlich‘ werden im Themenfeld ‚Deutschfeindlich‘ Straftaten aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität des Opfers erfasst“ (BMI zitiert nach Amjahid, 2020).

<sup>5</sup> Beispielhaft hierzu Church und Coester (2021, S. 6): „Das Konzept (Hasskriminalität, Anm. d. A.) ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeiten zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung der Gruppe in der jeweiligen Gesellschaft entstammen“.

genommen. Hierbei handelt es sich um den Transfer eines Modells aus der Psychologie auf den hier relevanten kriminologisch-soziologischen Gegenstandsbereich. Wie sich zeigen wird ist Haslams Modell sowohl bei der Analyse der Dynamiken der Definitionserweiterung politischer Kriminalität als auch bei der Erklärung deren gesellschaftlicher Folgen äußerst gewinnbringend. Hinsichtlich der Analyse der Ursachen hingegen zeigt sich die mangelnde soziologische Differenziertheit des Modells, weshalb es durch bestimmte diskurstheoretische Erklärungsansätze ergänzt wird. In diesem Abschnitt wird zunächst Haslams Modell präsentiert, um es im darauffolgenden Abschnitt sodann auf den dargestellten Definitionswandel politischer Kriminalität anzuwenden.

Das Theoriemodell „Concept Creep“ hat die Analyse und Erklärung einer allgemeinen Tendenz der semantischen Ausweitung bestimmter psychologischer Konzepte zum Ziel. Haslam zufolge betrifft diese Ausweitungstendenz jedoch nicht sämtliche, bzw. ganz verschiedenartige psychologische Konzepte. Vielmehr sei sie auf negative, bzw. „auf Leid bezogene“ („harm-related“) Konzepte beschränkt (vgl. Haslam, 2016, S. 2). Derartige, auf unerwünschte oder pathologische Aspekte des menschlichen Verhaltens bezogene Konzepte haben in den vergangenen Jahrzehnten eine Bedeutungsausweitung erfahren, die sich auf zwei Weisen manifestieren kann: Um eine *vertikale* Konzepterweiterung handelt es sich, wenn ein Konzept weniger stringent definiert wird und sich die Bedeutung so auf quantitativ weniger schwere Varianten eines bestimmten Phänomens erweitert. Die *horizontale* Form der Konzepterweiterung zeichne sich wiederum dadurch aus, dass ein Konzept um eine qualitativ neue Art von Phänomenen erweitert wird, indem es in einem neuen Kontext angewendet wird (vgl. ebd.). Haslam versucht seine Hypothese der Konzepterweiterung im Rahmen von sechs Fallstudien zu bestätigen.<sup>6</sup> Im Folgenden soll zur Veranschaulichung kurz auf seine Analyse der Ausweitung des Konzeptes der „Sucht“ eingegangen werden.<sup>7</sup>

Haslam konstatiert, dass sich das psychologische Konzept der „Sucht“ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ausschließlich auf die körperliche Abhängigkeit durch eine psychoaktive Substanz bezog, der Bedeutungsgehalt des Begriffes „Sucht“ also präzise definiert war (vgl. ebd., S. 8). In den vergangenen Jahrzehnten sei die Bedeutung des Konzeptes erweitert worden. Zum einen seien im Rahmen der horizontalen Konzepterweiterung neue Suchtarten generiert worden, da Verhaltensweisen, die weder auf die Einnahme von Substanzen bezogen sind, noch eine körperliche Abhängigkeit nach sich ziehen, ebenfalls als Sucht definiert wurden. Als Beispiele führt Haslam die Spielsucht und die Internetsucht an, die in der psychologischen Fachliteratur in den vergangenen Dekaden große Beachtung fanden (vgl. ebd.). Diese Tendenz der horizontalen Konzepterweiterung habe mittlerweile eine breite Palette von Süchten „produziert“, die von Sex- über Arbeitssucht bis hin zur Schokoladensucht reiche. Darüber hinaus stellt Haslam fest, dass neben der beschriebenen horizontalen Erweiterung, die „behavioral addictions“ neben den ursprünglichen „substance addictions“ einschließt, in den vergangenen Jahren auch eine Tendenz zur vertikalen Erweiterung beobachtbar ist. Der Suchtbegriff wurde in diesem Zuge auch auf deutlich mildere Formen zwanghaften Verhaltens angewendet. Diese „Soft Addictions“ umfassen Verhaltensweisen wie „zu viel Fernsehen“ oder „zu viel Einkaufen“ („Over-Shopping“). Haslam zufolge seien hier suchttypische Faktoren wie Ohnmacht, Abhän-

---

<sup>6</sup> Diese beziehen sich auf die psychologischen Konzepte „abuse“, „bullying“, „trauma“, „mental disorder“, „addiction“ und „prejudice“ (vgl. Haslam, 2016, S. 2 ff.).

<sup>7</sup> Die folgende Darstellung von Haslams Modell orientiert sich an der Darstellung in meiner Dissertationsschrift (Laube, im Erscheinen; siehe Fußnote 1).

gigkeit und Leidensdruck äußert schwach ausgeprägt, sodass der Suchtbegriff durch eine solche vertikale Erweiterung in das Reich der schlechten Angewohnheiten bzw. „repetitive pleasurable behaviours“ hineinreiche (vgl. ebd., S. 9).

Auch bei Haslam schließt sich an die Analyse der semantischen Ausweitungprozesse die Frage nach der Erklärung dieses Phänomens an. Bezüglich der Ursachen plädiert er für eine Mischung aus disziplininterner und gesamtgesellschaftlicher Erklärung. Zum einen sei die Erweiterung negativer psychologischer Konzepte schlicht durch deren disziplininternen Erfolg zu erklären, da Konzepte, die die Aufmerksamkeit von vielen Forscher\*innen auf sich ziehen, eine größere Wahrscheinlichkeit hätten, auf neue Kontexte angewendet zu werden, als weniger erfolgreiche Konzepte (vgl. ebd., S. 12). Zum anderen sei der Ausweitungprozess auf „cultural trends“ zurückzuführen, welche die gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte geprägt haben. Unter Verweis auf Steven Pinkers vielbeachtetes Buch zur Gewaltgeschichte beschreibt Haslam die vergangenen Jahrzehnte als eine „Zivilisierungsoffensive“, die Formen von Aggression und Ungleichheit problematisiert habe, die zuvor gesellschaftlich akzeptiert gewesen seien (vgl. Haslam, 2016, S. 13; vgl. auch Pinker, 2011). Hierdurch habe sich eine zunehmende Sensibilität gegenüber neuen Formen von Leid und Gewalt gesellschaftlich Bahn gebrochen, die als Teil einer liberalen „moral agenda“ zu verstehen sei (vgl. Haslam, 2016, S. 13 f.). Hinsichtlich der gesellschaftlichen Folgen verweist Haslam auf die Ambivalenz der dargestellten Ausweitungstendenzen. So ließen sich diese auf der einen Seite im Rahmen einer optimistischen Interpretation als eine Form der Erweiterung des „moral circle“ verstehen, sprich der Erweiterung der Personengruppe, deren Erfahrungen oder Verhaltensweisen seitens der Psychologie Aufmerksamkeit „verdient“. Dies kann als gesellschaftlicher Prozess der „Zivilisierung“ bzw. des „moralischen Fortschritts“ interpretiert werden (vgl. ebd.). Auf der anderen Seite berge die Ausweitung des „moral circle“ die Gefahr, dass normale Verhaltensweisen pathologisiert und entsprechende Personen fälschlich medikamentiert werden. Darüber hinaus führe diese Pathologisierung dazu, dass die „Betroffenen“ sich tendenziell als passive Opfer ihres „Zustandes“ empfinden und dadurch die Kraft zur Veränderung einbüßen würden (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich das Concept-Creep-Modell als theoretischer Versuch verstehen, Tendenzen der Bedeutungserweiterung bei negativen psychologischen Konzepten im Hinblick auf ihre Dynamik, Ursachen und Folgen zu erklären. Am Beispiel der Sucht konnte gezeigt werden, dass *horizontale* Ausweitungen neue, substanzunabhängige Süchte produzieren („Internetsucht“ etc.) und *vertikale* Ausweitungen dazu führen, dass deutlich „mildere“ Formen sich wiederholenden Verhaltens (wie „Over-Shopping“) ebenfalls als Süchte definiert werden. Als Ursache wird ein gesellschaftlicher Sensibilisierungsprozess angeführt, der zuvor akzeptierte Verhaltensweisen zunehmend problematisiert habe. Die Folgen der Konzepterweiterungen werden schließlich als ambivalent bewertet, da sie zwischen den Polen des moralischen Fortschritts einerseits und der Pathologisierung alltäglicher Verhaltensweisen andererseits pendeln.

#### **4. Politische Kriminalität als Concept Creep**

Im Folgenden wird das Concept-Creep-Modell auf den Gegenstandsbereich der politischen Kriminalität übertragen und für die Analyse des in Abschnitt 2 dargestellten Definitionserwei-

terungsprozesses fruchtbar gemacht. Hierbei wird analog zu Haslams Vorgehen auf die *Dynamik* der Erweiterung eingegangen (horizontale/vertikale Aspekte), sowie deren *Ursachen* und *Folgen* analysiert. Wie sich zeigen wird, lässt sich der Concept-Creep-Ansatz für die Analyse der *Dynamik* sowie der *Folgen* mit Erkenntnisgewinn auf den hiesigen Gegenstand übertragen. Hinsichtlich der gesellschaftlichen *Ursachen* für die Ausweitung des Konzeptes der politischen Kriminalität entpuppt sich Haslams Ansatz dahingegen als unterkomplex, weshalb hier auf diskurstheoretische Erklärungsansätze Bezug genommen wird, die dem Sujet der politischen Kriminalität näherstehen.

Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass das Concept-Creep-Modell aus zwei Gründen auf den Gegenstand der politischen Kriminalität übertragbar ist: Erstens handelt es sich bei politischer Kriminalität ebenfalls um ein „harm-related concept“, ein Konzept also, dass auf ein negatives, leidverursachendes Phänomen bezogen ist. Zweites lässt sich empirisch ebenfalls ein Prozess der Bedeutungserweiterung in den vergangenen Jahrzehnten beobachten, der sich von einer staatszentrierten behördlichen Definition politischer Kriminalität zu Beginn der 1990er Jahre schrittweise bis zur aktuellen Definition entwickelt hat, die ein sehr breites Spektrum an gruppenfeindlichen Tatmotivationen umfasst (siehe Abschnitt 2).

Im Sinne des Concept-Creep-Ansatzes weist dieser Ausweitungsprozess in seiner *Dynamik* horizontale und vertikale Komponenten auf. Als eine horizontale Erweiterung – sprich die Erweiterung des Konzeptes um qualitativ neue Arten von Phänomenen – lässt sich zunächst die Einführung der Meldedienste für fremdenfeindliche bzw. für antisemitische Straftaten in den frühen 1990er Jahren beschreiben sowie die grundlegende Reform der Erfassung, die sich in der Einführung der PMK-Statistik im Jahr 2001 manifestierte. Analog zu der in Abschnitt 3 beschriebenen „Produktion“ neuer Süchte durch die horizontale Ausweitung des Suchtbegriffs haben die genannten Erweiterungen neue Formen politischer Kriminalität produziert: Übergriffe auf gesellschaftliche Minderheiten wie Obdachlose oder Homosexuelle werden behördlich erst seit dem Jahr 2001 als politisch bewertet und klassifiziert.<sup>8</sup> In dem vorherigen Erfassungssystem, das politische Kriminalität definitorisch mit dem Aspekt der Staats- bzw. Systemgegnerschaft verknüpft hat, wurden derartige Taten schlicht der Allgemeinkriminalität zugeordnet. Als horizontale Erweiterung lässt sich ebenfalls die Einführung des Themenfeldes „Deutschfeindlichkeit“ im Jahr 2019 verstehen. Vor dieser Erweiterung galten Übergriffe auf Deutsche nur als politisch, sofern die Betroffenen als Teil einer täterseitig verhassten gesellschaftlichen Minderheit (z. B. als Obdachlose oder Punks) angegriffen wurden. Übergriffe auf Deutsche aufgrund ihres „Deutschseins“ galten bis dato nicht als politisch.<sup>9</sup>

Die Definitionserweiterung politischer Kriminanzität hat ferner vertikale Komponenten, wie der im Jahr 2017 in die PMK-Definition aufgenommene Zusatz belegt, demzufolge bei der Bewertung der Tatumstände seitens der Polizeibeamt\*innen auch die Perspektive der Betroffenen einzubeziehen ist. Hierdurch kommt ein vergleichsweise subjektives Definitionsmoment ins Spiel, das zumindest die Möglichkeit eröffnet, dass Phänomene, bei denen seitens der Straf-

---

<sup>8</sup> Vorliegend wird die Erweiterung der *staatlich-behördlichen* Perspektive auf politische Kriminalität untersucht. Dabei darf nicht vergessen werden, dass derartige Taten aus anderen Perspektiven (z. B. Betroffenenengruppen, antifaschistische Initiativen, Journalist\*innen, Wissenschaftler\*innen etc.) schon viel früher als politisch verstanden und problematisiert wurden (vgl. Perinelli, 2022).

<sup>9</sup> Hier zeigt sich die begriffliche Unschärfe des Konzepts „Deutschfeindlichkeit“: So kann davon ausgegangen werden, dass die bei der Einführung des Themenfeldes anvisierte Kriminalitätsform nicht vorrangig mit der deutschen Nationalität verknüpft ist, sondern mit bestimmten, stereotypen Vorstellungen davon, wie Deutsche aussehen, welche Namen sie tragen etc.



verfolgungsbehörden keine objektiven Hinweise (z. B. Bekennerschreiben, Zugehörigkeit zu einer politischen Bewegung) für eine politische Tatmotivation ermittelt wurden, gleichwohl als politisch klassifiziert werden können.<sup>10</sup> Dadurch wird die Definition nicht horizontal auf qualitativ neue Phänomene erweitert, sondern durch die weniger restriktive Handhabung der Kriterien ermöglicht, dass Taten als politisch eingestuft werden, bei denen vor der Erweiterung nicht ausreichend Hinweise für eine solche Klassifikation vorgelegen hätten.

Die gesellschaftlichen *Folgen* dieses Erweiterungsprozesses lassen sich – analog zu Haslams Analyse der psychologischen Konzepte – als ambivalent beschreiben. Auf der einen Seite spiegelt die Ausweitung der behördlichen Definition politischer Kriminalität den gesellschaftlichen Wandel der vergangenen Jahrzehnte wider, der von einer zunehmenden symbolischen Anerkennung und in Teilen auch einer fortschreitenden Gleichbehandlung verschiedener Minderheitengruppen geprägt war. Die Einführung der „Ehe für Alle“ im Jahr 2017, das im April 2024 vom Bundestag verabschiedete Selbstbestimmungsgesetz sowie die zwei Monate später in Kraft getretene Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts können in diesem Kontext als Beispiele dienen. Die genannten Veränderungen betreffen vornehmlich die rechtliche Ebene von Gleichbehandlung. Diese Ebene garantiert jedoch nicht notwendigerweise die körperliche Sicherheit, das Sicherheitsgefühl und damit die Lebensqualität der betreffenden Minderheiten. Diese Aspekte können nur durch einen effektiven Gewaltschutz garantiert werden. Dass Minderheitengruppen jedoch weiterhin stärker von Gewalt betroffen sind als Angehörige der Mehrheitsgesellschaft, belegen Dunkelfelduntersuchungen. So hat beispielsweise der BKA-Viktimisierungssurvey aus dem Jahr 2017 ergeben, dass bei ca. der Hälfte aller Körperverletzungsdelikte eine vorurteilsgeleitete Tatmotivation vorliegen könnte (vgl. Church & Coester, 2021, S. 17). Die adäquate Definition und Erfassung einschlägiger Straftaten als Hasskriminalität kann als Bedingung der Möglichkeit eines effektiven Gewaltschutzes verstanden werden. Aus dieser Perspektive kann der dargestellte Ausweitungsprozess als notwendiger Schritt in Richtung einer Gesellschaft interpretiert werden, in der niemand aufgrund seiner zugeschriebenen gruppenbezogenen Merkmale ungleichbehandelt oder angegriffen wird. Analog zu Haslams Analyse der psychologischen Konzepterweiterungen wäre die Erweiterung des Konzepts der politischen Kriminalität dann ein begrüßenswerter Ausdruck moralischen Fortschritts, der „previously tolerated forms of ... discriminatory behaviour“ als problematisch definiert und „extends professional care to people who experience ... suffering that would once have been ignored“ (Haslam, 2016, S. 14).

Auf der anderen Seite birgt die beschriebene Konzepterweiterung auch Risiken. Wie bereits einleitend betont, ist das Konzept der politischen Kriminalität gemeinhin mit der Vorstellung verbunden, dass es sich bei dieser Kriminalitätsform um eine besonders verwerfliche Art der Kriminalität handelt. Die normative Aufladung des Konzepts zeigt sich auch in der Tatsache, dass es eng mit Diskursen um „Staatsfeinde“ und „Sympathisanten“ verknüpft ist und dadurch historisch wandelbare politische Feindbilder konstruiert (vgl. Balz, 2008). Hierdurch ist es anfällig für die politische Instrumentalisierung. Verschiedene (partei-)politische Strömungen haben unterschiedliche Interessen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der behördlichen Definition politischer Kriminalität. Da die PMK-Definitionen und Reformen von der Innenmi-

---

<sup>10</sup> Das behördliche Versagen bei der NSU-Aufklärung hat verdeutlicht, wie wichtig die Einbeziehung der Betroffenenperspektive für eine erfolgreiche Fallaufklärung sein kann. An dieser Stelle soll lediglich analytisch festgehalten werden, dass es sich um eine Form der vertikalen Erweiterung des behördlichen Konzepts politischer Kriminalität handelt.

nisterkonferenz (IMK) beschlossen werden, ist der politische Einfluss bei der Definition offenkundig. Die Einführung des Unterthemenfeldes „Deutschfeindlichkeit“ ist insofern ein passendes Beispiel, als sie aus politischen Opportunitätsgründen mit der grundlegenden Logik des Minderheitenfokus bricht, die der PMK-Statistik bis dato inhärent war. Abgesehen davon ist zu konstatieren, dass mit dem Begriff der „Deutschfeindlichkeit“ ein rechtsextremer Kampf-begriff in das behördliche Erfassungssystem Einzug gehalten hat (vgl. Laubenstein, 2018).

Im Gegensatz zur Beschreibung der ambivalenten Folgen lässt sich Haslams Analyse der *Ursachen* der Konzepterweiterungen nicht umstandslos auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand übertragen. Seine Erklärung auf der Makro-Ebene („Zivilisierungsoffensive“) greift zwar einige relevante Aspekte auf, bleibt für den hiesigen Gegenstand jedoch unterkomplex. So ist sicherlich davon auszugehen, dass die Konzepterweiterung politischer Kriminalität in größere gesellschaftliche und politische Entwicklungen, wie einer steigenden Sensibilität gegenüber Gewalt und der zunehmenden rechtlichen Gleichbehandlung bestimmter Minderheitengruppen eingebettet ist. Es ist jedoch verkürzt, derartig breit gefächerte Prozesse als von einzelnen politischen Akteuren bewusst gesteuert („liberal moral agenda“) zu deuten (vgl. Haslam, 2016, S. 1). Eine solche Vorstellung wird der Komplexität einer Veränderung, die sich über einen ausgedehnten Zeitraum auf unterschiedlichen politischen, sozialen und rechtlichen Ebenen Bahn bricht, nicht gerecht und läuft ihrerseits Gefahr, eher politisch-agendahafte als wissenschaftliche Botschaften zu verbreiten. Stattdessen entpuppt sich der Bezug auf diskursanalytische Interpretationen gesellschaftlicher Wandlungsprozesse als erkenntnisfördernd. In diesem Zuge wird im Folgenden auf einen Forschungsbericht von Feldmann et al. (2018, S. 211-224) zu politisch rechtsmotivierten Tötungsdelikten in Berlin rekurriert, der eine diskursanalytische Untersuchung der Debatte um die Zahl der Todesopfer rechter Gewalt enthält. Da diese Debatte – die von einem nicht minder drastischen Bedeutungswandel geprägt ist – eng mit dem behördlichen Konzept politischer Kriminalität verbunden ist, sind die Ergebnisse auf den hier untersuchten Ausweitungsprozess übertragbar.<sup>11</sup>

Aus diskursanalytischer Perspektive lässt sich die Frage einer adäquaten Definition politischer Kriminalität als öffentlicher Konflikt verstehen, bei dem verschiedene Akteure (Polizei, Regierung, Opposition, NGOs, Journalist\*innen, etc.) um Legitimität, Anerkennung und Macht ringen (vgl. ebd; vgl. auch Schwab-Trapp, 2002). Hierbei existieren verschiedene, konfligierende Deutungsangebote, wie eine angemessene Definition und Erfassung politischer Kriminalität beschaffen sein sollte. Sie sind Teil eines Diskurses, sprich Teil einer symbolischen Ordnung, die das gesellschaftliche Wissen über politische Kriminalität produziert, legitimiert und transformiert (vgl. Singelstein, 2009, S. 26). Innerhalb dieses Diskurses ringen die verschiedenen Diskursteilnehmer um die kollektive Geltung ihrer Deutungsangebote (vgl. Schwab-Trapp, 2002, S. 43). Im Rahmen einer diskursanalytischen Erklärung stehen jedoch nicht einzelne Akteure im Fokus, die intentional bestimmte Veränderungen herbeiführen (wie bei Haslams Interpretation der „liberal moral agenda“), sondern die überindividuelle Ebene der Diskurse, die als „Hintergrundstruktur“ zu verstehen ist und bestimmt, „welche Sprecher zu welchen Themen gehört werden ..., was zu einem bestimmten Themenfeld sagbar ist und was sich als Interpretation von Wirklichkeit durchsetzt“ (vgl. Singelstein, 2009, S. 27). Darüber hinaus

---

<sup>11</sup> Die Verbindung besteht in dem Umstand, dass die Bezifferung der Todesopfer rechter Gewalt seit der Wiedervereinigung davon abhängt, welches Konzept von politischer Kriminalität zugrunde gelegt wird. Nach den Kriterien des alten, staatsfokussierten Meldedienstes wäre die Zahl deutlich niedriger als nach den aktuell gültigen PMK-Kriterien bzw. den noch weiter gefassten Kriterien von einschlägigen Opferberatungsstellen und NGOs.

handelt es sich bei derartigen öffentlichen Konflikten um genuin politische Phänomene, da der Kampf um Deutungsmacht auch immer ein Kampf um die „politische, institutionelle und handlungspraktische Durchsetzung dieser Deutungsmacht“ ist (Keller et al., 2001, S. 8). Da Macht auch über symbolische Praktiken und Kommunikation vermittelt wird, ist der Kampf um politische Macht auch immer ein Kampf um Diskursmacht (vgl. ebd.). In Anschluss an Michael Schwab-Trapp können diskursive Wandlungsprozesse über die Analyse sog. „diskursiver Ereignisse“ sichtbar gemacht werden. Diskursive Ereignisse lassen sich als Kristallisationspunkte in der öffentlichen Debatte charakterisieren, die sich durch eine erhöhte Konflikthaftigkeit auszeichnen. Häufig stehen „abweichende Interpretationsangebote ... im Zentrum diskursiver Ereignisse“, sprich alternative Deutungen, welche die herkömmlichen Deutungen herausfordern und ihren Platz als kollektiv gültige Deutungen einzunehmen suchen (vgl. Schwab-Trapp, 2003, S. 172).<sup>12</sup>

Vor diesem theoretischen Hintergrund lässt sich konstatieren, dass die oben dargestellten vier Erweiterungen des behördlichen Konzeptes politischer Kriminalität durch vier diskursive Ereignisse verursacht wurden bzw. als politisch-behördliche Reaktion auf in diesem Rahmen vorgebrachte alternative Deutungen zu verstehen sind. Die dargestellten Konzepterweiterungen sind als Manifestationen eines grundlegenden diskursiven Wandels zu interpretieren, der sich durch einen Zugewinn bzw. Verlust an Legitimität und Macht bestimmter Positionen (und Akteure) auszeichnet.

Die rassistische Gewaltwelle zu Beginn der 1990er Jahre lässt sich als erstes diskursives Ereignis im Rahmen des Diskurses um politische Kriminalität seit der Wiedervereinigung charakterisieren. Der drastische Anstieg an einschlägigen Gewalttaten und noch stärker einzelne, besonders schwerwiegende Ereignisse wie die pogromartigen Ausschreitungen in Hoyerswerda 1991 und Rostock-Lichtenhagen 1992, der rassistische, tödliche Brandanschlag von Mölln 1992 sowie der ebenfalls tödliche Anschlag von Solingen 1993 haben zu einer intensiven öffentlichen und politischen Debatte über rassistische (bzw. in der damaligen Polizeiterminologie „fremdenfeindliche“) Gewalt geführt (vgl. Maubach, 2022). Im Kontext dieser Debatte kam der Vorwurf auf, der Staat bzw. die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden seien „auf dem rechten Auge blind“ (vgl. Neubacher, 1998, S. 3). Damit wurde der damaligen Bundesregierung sowie der Polizeiführung die Fähigkeit bzw. der Willen abgesprochen, die Realität rechter Gewaltdelinquenz adäquat erfassen und bekämpfen zu können. Dieser Vorwurf stellte implizit auch die Legitimation und Handlungsfähigkeit der politischen Führung in Frage – Kompetenzen, die gerade in der politischen Umbruchszeit nach der Wende besonders wichtig erschienen. Um Handlungsfähigkeit zu signalisieren und die eigene Legitimität als Garant innerer Sicherheit zu simulieren, wurde dem Vorwurf mit der oben dargestellten Einführung der zwei Sondermeldedienste begegnet und das Konzept politischer Kriminalität somit ausgeweitet.

Als zweites diskursives Ereignis kann die Publikation der sog. „Jansen-Kleffner-Liste“ im September des Jahres 2000 in den Zeitungen „Tagesspiegel“ und „Frankfurter Rundschau“ (2000) gelten. Unter Federführung der Journalist\*innen Frank Jansen und Heike Kleffner wurde eine 93 Namen umfassende Liste von Opfern rechter Tötungsdelikte in Deutschland seit

---

<sup>12</sup> Die im Folgenden dargestellten diskursiven Wandlungsprozesse könnten im Anschluss an Reiner Keller auch als wissenssoziologisch ausgestaltete Analyse von Dispositiven untersucht werden. Aus dieser Perspektive ließen sich die staatlich-behördlichen Reaktionen dann als „strategische Antworten“ auf gesellschaftliche „Notlagen“ verstehen (vgl. Keller, 2008, S. 98). Aufgrund der erwähnten Vorarbeiten von Feldmann et al. (2018, S. 211-224) wird an dieser Stelle jedoch der Ansatz von Schwab-Trapp als Bezugspunkt übernommen.

der Wiedervereinigung veröffentlicht und der staatlichen Opferzählung, die zu diesem Zeitpunkt lediglich 26 Opfer rechter Gewalt umfasste, gegenübergestellt (vgl. Feldmann et al., 2018, S. 212). Die „Jansen-Kleffern-Liste“ lässt sich als alternatives Deutungsangebot interpretieren: Sie definiert und „misst“ das Phänomen rechter Gewalt anders als die damals gültige Staatsschutz-Statistik und beansprucht, das Ausmaß tödlicher rechter Gewalt in Deutschland realitätsgetreuer abzubilden. Dieser Anspruch zeigt sich u. a. in der Formulierung, die Liste verfolge das Ziel, „die allzu lang verdrängte Dimension“ rechter Gewalt in Deutschland sichtbar zu machen (vgl. ebd.). Die Listenpublikation und die anschließende öffentliche Debatte haben massiven Druck auf die Verantwortlichen in Sicherheitsbehörden und Innenpolitik ausgeübt, was dazu geführt hat, dass die grundlegende Reform des polizeilichen Erfassungssystems mindestens beschleunigt wurde (vgl. ebd. S. 223). Ferner ist die Liste unter Einbeziehung des Ansatzes der Vorurteils- bzw. Hasskriminalität konzipiert worden und hat somit die Erweiterung des behördlichen Konzeptes politischer Kriminalität, die sich in der Einführung der PMK-Statistik im Jahr 2001 manifestiert hat, gleichsam vorweggenommen. Durch die PMK-Einführung wurde das vormals alternative Deutungsangebot des erweiterten Konzeptes politischer Kriminalität vom Staat und den Sicherheitsbehörden übernommen und institutionalisiert.

Als drittes diskursives Ereignis lässt sich die Debatte um die Raub- und Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) beschreiben. Bereits kurz nach der Selbstenttarnung des NSU haben Opferberatungsstellen, kritische Journalist\*innen und Oppositionsparteien damit begonnen, die Rolle der Sicherheitsbehörden im Rahmen der NSU-Ermittlungen zu problematisieren. Als paradigmatisch kann in diesem Kontext eine Kleine Anfrage der Partei „Die Linke“ gelten, in der der Vorwurf formuliert wird, die Sicherheitsbehörden seien „politisch nicht fähig oder willens (gewesen), die Bedrohung durch Nazis angemessen wahrzunehmen und entsprechende Erkenntnisse anzunehmen“ (Bundestag Drucksache 17/8535, 2012, 02. Februar, S. 1). In einer weiteren Anfrage wird das den Sicherheitsbehörden attestierte Versagen mit der defizitären Klassifikationspraxis rechter Straftaten verknüpft. Aus Sicht der Partei „Die Linke“ bestehen „erhebliche Zweifel ..., dass die Kategorisierung einer Straftat als politisch rechts motiviert ... mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt.“ Selbst bei Straftaten von „polizeibekanntem Neonazismus“ würden die Sicherheitsbehörden den „neofaschistischen Charakter der Taten“ häufig ignorieren (vgl. Bundestag Drucksache 17/9379, 2012, 24. April, S. 1). Durch den Vorwurf, der Staat bzw. die Sicherheitsbehörden seien unfähig, die innere Sicherheit zu gewährleisten, wird starker politischer Druck aufgebaut. In den Folgejahren kommt es dann zu einem drastischen Legitimitätsverlust der Bundesregierung und der Sicherheitsbehörden. Dies zeigt sich in dem Umgang mit dem Vorwurf – bzw. diskurstheoretisch gesprochen: dem alternativen Deutungsangebot – der strukturellen Verharmlosung rechter Gewalt. Während das Innenministerium direkt nach der Selbstenttarnung des NSU den besonderen Charakter der Mordserie und die politische Brisanz offensichtlich unterschätzte oder kleinzuhalten versuchte, indem es den NSU in einem Atemzug mit einem islamistischen Terroranschlag nannte, wurde der Vorwurf des strukturellen Versagens zwei Jahre darauf vom damaligen Innenminister De Maiziere als Selbstvorwurf übernommen (vgl. Feldmann et al., 2018, S. 218 f.). In seiner Rede zum dritten Jahrestag der NSU-Selbstenttarnung hieß es:

*Es waren aber nicht lediglich einzelne Fehler, Ermittlungsspannen, die dafür gesorgt haben, dass der NSU so lange unentdeckt bleiben konnte. Nein, es waren auch die Strukturen und die Haltungen von Sicherheitsbehörden, von Verantwortlichen, die dazu führten, dass die Ermittlungen*

*so lange auf das Umfeld der Opfer begrenzt blieben. ... Unser Staat ... hat mit diesem Versagen Schuld auf dich geladen.* (BMI, 2014, 05. November, zitiert nach Feldmann et al., 2018, S. 21)

Eine konkrete Manifestation dieser Diskursverschiebung und des damit einhergehenden Legitimitätsverlustes des Staats und der Sicherheitsbehörden ist die erneute Erweiterung des behördlichen Konzepts der politischen Kriminalität. Sie manifestiert sich in der Einführung eines Hinweises, dass die Klassifikationsentscheidung, ob eine Tat als politisch motiviert gezählt wird, auch von der Perspektive der Betroffenen abhängt. Seit dem Jahr 2017 enthält die PMK-Definition nunmehr den Hinweis, dass bei der Würdigung der Umstände der Tat „neben anderen Aspekten auch die Sicht des/der Betroffenen mit einzubeziehen“ (Bundeskriminalamt, 2023) sei. Diese Reform lässt sich als staatlich-behördliche Reaktion auf den Vertrauens- und Legitimitätsverlust im Zuge der NSU-Debatte verstehen; als Versuch, verspieltes Vertrauen zurückzugewinnen.

Das vierte diskursive Ereignis ist Diskursereignis und abweichendes Deutungsangebot in Einem: Es handelt sich hierbei um den Versuch der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), „deutschfeindliche“ Aussagen durch eine entsprechende Gesetzesänderung unter den Volksverhetzungsparagrafen zu subsumieren. Entsprechende Anträge auf eine Erweiterung des § 130 StGB wurden in den Jahren 2016 und 2017 in mehreren Landtagen und im Jahr 2018 im Bundestag eingebracht (vgl. Laubenstein, 2018). Sie stehen im Kontext einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg aus dem Jahr 2017, welche die auf der Plattform „Facebook“ getätigten Aussagen eines Vorstandsmitglieds des Türkischen Elternbundes Hamburg, die Deutschen seien ein „Hundeclan“ bzw. eine „Köterrasse“, weder als Volksverhetzung, noch als Beleidigung einstufte (vgl. Der Spiegel, 2017). Im Rahmen der Begründung der Staatsanwaltschaft für die Einstellung des Verfahrens wird der oben bereits erwähnte Minderheitenbezug deutlich, der politische Kriminalität im Allgemeinen – und nach Ansicht der Hamburger Staatsanwaltschaft auch den Straftatbestand der Volksverhetzung im Besonderen – auszeichnet. So erklärte die Staatsanwaltschaft, dass sich Volksverhetzung nur gegen *Teile* der Bevölkerung richten kann, nicht aber gegen das gesamte Volk. Es müsse eine „Abgrenzung zur Mehrheitsbevölkerung möglich sein, was bei Deutschen als der Mehrheitsgesellschaft eben nicht gegeben sei. ... Darüber hinaus beruht der Volksverhetzungs-Paragraph auf der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus und soll Minderheiten ... im besonderen Maße schützen“ (Laubenstein, 2018). Gegen diese herkömmliche Deutung richten sich nun die verschiedenen Anträge der AfD auf Änderung des § 130 StGB im Sinne eines alternativen Deutungsangebotes. In dem entsprechenden Gesetzesvorhaben der AfD-Bundestagsfraktion hieß es: „Ziel ist es, die Kommunikation von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen die angestammte deutsche Bevölkerung, die zum Hass gegen die deutsche Bevölkerung aufstachelt ... oder welche die Menschenwürde aller Deutschen angreift, zu verhindern“ (Bundestag Drucksache 19/1842, 2018, 24. April, S. 6). Weder die vorangegangenen Anträge auf Landtagsebene noch der zitierte Bundestagsantrag wurden angenommen. Allerdings scheint diese alternative Deutung das konservativ geführte Bundesinnenministerium bzw. die IMK derart unter Druck gesetzt zu haben, dass mit einem politischen Zugeständnis bzw. Entgegenkommen in Form der Einführung des PMK-Themenfeldes „deutschfeindlich“ reagiert wurde. Dieser Druck ist nur im Kontext der damaligen politischen Situation verstehbar: Die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung in den Jahren 2015/2016, die Massendemonstrationen der PEGIDA-Bewegung, sowie die Debatte um die „Kölner Silvesternacht“ 2016 haben dazu beigetragen, dass die Regierung massiver Kritik ausgesetzt war und ihr von rechtsextremer, rechtspopulistischer und liberaler Seite vorgeworfen wurde, innenpolitisch die Kontrolle verloren zu haben (vgl. Schulte,

2020; vgl. auch Berberich & Laube, 2022). Die Einführung des PMK-Themenfeldes „deutschfeindlich“ lässt sich als Reaktion auf diesen Vertrauens- und Legitimitätsverlust interpretieren, zumal ihr offenkundig keine kriminalistische oder konzeptionelle Veranlassung zu Grunde lag.<sup>13</sup>

## 5. Fazit

Im vorliegenden Artikel konnte ein massiver Wandel des staatlich-behördlichen Konzeptes politischer Kriminalität seit der Wiedervereinigung herausgearbeitet werden. Dieser Wandel lässt sich als stufenweise Definitionserweiterung verstehen, die von einem engen, staatsfokussierten Verständnis politischer Kriminalität zu Beginn der 1990er Jahre bis hin zum deutlich breiteren Hate-Crime-Konzept reicht, das als konzeptionelle Grundlage des seit 2001 gültigen PMK-Erfassungssystems verstanden werden kann. Aus kriminologischer Perspektive ist hierbei zunächst festzuhalten, dass auf diese Weise immer mehr Kriminalitätsformen bzw. Tatmotive als „politisch“ gelabelt und damit einem Bereich zugeordnet werden, der diskursiv und strafrechtlich als besonders verwerflich und strafwürdig gilt. Auf der anderen Seite steigt damit zugleich die Zahl potentieller Opfergruppen politischer Kriminalität.

Aus soziologischer Perspektive stellt sich ferner die Frage nach der *Erklärung* dieses Ausweitungprozesses. Welcher *Dynamik* folgt er, welche *Ursachen* und *Folgen* sind mit ihm verbunden? Zur Beantwortung dieser Fragen wurde das Concept-Creep-Modell des Psychologen Nick Haslam auf den hiesigen Gegenstandsbereich übertragen, das semantische Erweiterungen verschiedener psychologischer Konzepte wie Sucht, Mobbing oder Trauma analysiert. In Sinne dieses Theorie-Transfers lässt sich die behördliche Definitionserweiterung politischer Kriminalität in ihrer *Dynamik* auf horizontaler und vertikaler Ebene beschreiben: Als horizontale Erweiterung ist die schrittweise Einbeziehung neuer Opfergruppen politischer Kriminalität zu verstehen. Während zu Beginn der 1990er Jahre die staatliche Ordnung als Schutzgut definiert wurde, bezieht das PMK-Erfassungssystem seit 2001 die zivile Gesellschaft als Schutzgut mit ein und definiert vorurteilsgeleitete Straftaten gegen unterschiedlichste Minderheitengruppen als politisch (vgl. Feldmann et al., 2018, S. 32). Im Sinne des Concept-Creep-Modells erfolgte die Bedeutungserweiterung hier horizontal, da das Konzept auf qualitativ neue Arten von Phänomenen erweitert wurde. Als vertikale Ausweitung lässt sich dahingegen die weniger stringente behördliche Definition beschreiben, die im Jahr 2017 durch die Einbeziehung der Betroffenenperspektive um ein vergleichsweise subjektives Element erweitert wurde.

Hinsichtlich der *Ursachen* der Konzepterweiterung ließ sich das Concept-Creep-Modell nicht auf den hiesigen Gegenstand übertragen. Stattdessen wurde eine diskursanalytische Perspektive gewählt, aus der die vier großen Definitionserweiterungen politischer Kriminalität seit der Wiedervereinigung als politisch-behördliche Reaktionen auf vier konkrete Diskursereignisse interpretiert werden können. Aus diesem Blickpunkt lässt sich die Definitionsfrage politischer

---

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang sei auf die Einführung des Unterthemenfeldes „männerfeindlich“ zum 01.01.2022 hingewiesen, dem offenbar ebenfalls keine kriminalistisch-sachliche Veranlassung zu Grunde lag, da kaum relevante Fälle erfasst werden (vgl. Amjahid, 2023). Ferner handelt es sich auch hier um eine Kategorie, die dem Erfassungssystem ursprünglich inhärenten Minderheitenbezug entgegensteht. Ob die Einführung dieser Kategorie ebenfalls als Reaktion auf ein bestimmtes diskursives Ereignis bzw. alternatives Deutungsangebot interpretiert werden kann, müsste gesondert untersucht werden.

Kriminalität als öffentlicher Konflikt verstehen, in dem verschiedene Akteure (Regierung, Sicherheitsbehörden, Opposition, NGOs etc.) um die kollektive Geltung ihrer Deutungsangebote ringen. Dabei existieren verschiedene, konfligierende Deutungsangebote, wie eine angemessene Definition und Erfassung politischer Kriminalität beschaffen sein sollte. Diskursive Ereignisse können in diesem Rahmen als Kristallisationspunkte der Debatte verstanden werden, die sich durch neue, alternative Deutungsmuster auszeichnen, die die herkömmlichen Deutungen herausfordern.

Demnach kann die rassistische Gewaltwelle der frühen 1990er Jahre als erstes relevantes Diskursereignis verstanden werden. Der hier aufgekommene Vorwurf, der Staat und die Sicherheitsbehörden seien „auf dem rechten Auge blind“, führte zu erheblichem Vertrauensverlust und Legitimitätsdruck, dem seitens der Innenpolitik dann mit der ersten Definitionserweiterung in Form der Einführung der sog. „Sondermeldedienste“ für antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten begegnet wurde.

Auch im Rahmen des zweiten Diskursereignisses wurde die Legitimität der Regierung und der Sicherheitsbehörden in Frage gestellt und ein alternatives Deutungsangebot vorgelegt. Im Jahr 2000 stellte die sog. „Jansen-Kleffner-Liste“ der behördlichen Zählung von 26 Todesopfern rechter Gewalt seit der Wiedervereinigung die auf eigenen Recherchen und einem erweiterten Verständnis politischer Kriminalität basierende Zahl von 93 Todesopfern gegenüber. Auf den dadurch entstandenen politischen Druck reagierten die Verantwortlichen in Innenpolitik und Sicherheitsbehörden im Folgejahr mit der grundlegenden Reform des polizeilichen Erfassungssystems in Gestalt der PMK-Statistik, die den definitorischen Kern politischer Kriminalität vom Staatsschutz auf den Minderheitenschutz („Hate-Crime“) verschoben und das Konzept somit massiv erweitert hat.

Das dritte Diskursereignis hatte den wohl drastischsten Legitimitäts- und Vertrauensverlust der staatlich-behördlichen Perspektive auf politische Kriminalität seit der Wiedervereinigung zur Folge. Es handelt sich um die Debatte um die Aufklärung der NSU-Mordserie, die nach dessen Selbstenttarnung im November 2011 einsetzte. Sie war durch den Vorwurf geprägt, die Sicherheitsbehörden seien aufgrund eines strukturellen Rassismus und einer strukturellen Verharmlosung politischer Tathintergründe unfähig gewesen, die NSU-Morde aufzuklären. Wie bei den vorherigen Diskursereignissen wird auch hier das alternative Deutungsangebot staatlicherseits symbolisch übernommen und somit gewissermaßen wieder zu einer hegemonialen Deutung. Die dritte Erweiterung des behördlichen Konzepts der politischen Kriminalität – die Einführung eines Hinweises auf die Relevanz der Betroffenenperspektive im Rahmen der PMK-Definition – lässt sich als behördliche Manifestation dieser symbolischen Übernahme verstehen.

Im Rahmen des vierten Diskursereignisses spielt die rechtsextreme Partei „AfD“ eine zentrale Rolle. Ihre ab den Jahren 2016 auf Landtags- und Bundestagebene eingebrachten Anträge zur Änderung des Volksverhetzungsparagrafen sind insofern als alternatives Deutungsangebot zu verstehen, als hier versucht wurde, den inhärenten Minderheitenbezug des Paragraphen aufzuheben und die „Kommunikation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen die angestammte deutsche Bevölkerung“ zu pönalisieren. Auch wenn die Anträge erfolglos blieben, scheinen sie doch immensen politischen Druck generiert zu haben, was sich an der kriminalistisch und konzeptionell abwegigen Einführung der PMK-Kategorie „deutschfeindlich“ im Jahr 2019 ablesen lässt. Zusammenfassend lässt sich die Ursache der behördlichen Definitionserweiterungen auf ein wiederkehrendes Muster zurückführen: Der Staat gerät im Rahmen öffentlicher Konflikte unter Druck und reagiert, indem er die alternativen Deutungsangebote

übernimmt und institutionalisiert. Auf diese Weise wird das staatlich-behördliche Konzept politischer Kriminalität immer weiter ausgeweitet.

Die Folgen dieser Konzepterweiterung lassen sich schlussendlich als ambivalent beschreiben. Analog zum Concept-Creep-Modell kann einerseits festgehalten werden, dass sich die Konzepterweiterung politischer Kriminalität als Erweiterung des moralischen Kreises verstehen lässt, wodurch bislang ignorierte Formen von Leid und Gewalt (und deren Opfer) Aufmerksamkeit erfahren. Ähnlich wie bei bestimmten Formen der sexualisierten Gewalt ließe sich argumentieren, dass sich Hassgewalt gegen marginalisierte Gruppen richtet und gesellschaftliche Macht- und Unterdrückungsverhältnisse widerspiegelt. Die zunehmende gesellschaftliche Sichtbarkeit wurzelt nicht zuletzt im langen Kampf um Anerkennung der verschiedenen Betroffenenengruppen (vgl. Perinelli, 2022). Insofern ließe sich die staatlich-behördliche Konzepterweiterung als überfällige Reaktion auf grundlegende gesellschaftliche Veränderungstendenzen interpretieren, die mit den Schlagworten einer zunehmenden Sensibilisierung, Gewaltaversion und stärkeren Repräsentation gesellschaftlicher Minderheiten zu beschreiben wären. Auf der anderen Seite lässt sich konstatieren, dass politische Kriminalität als normativ stark aufgeladenes Konzept für die politische Indienstnahme äußerst offen und zudem hochattraktiv ist, da es Feindbilder konstruiert und politische Gegner vom Diskurs auszuschließen vermag. Die Interessen, was staatlicherseits als politische Kriminalität definiert werden *sollte*, variieren je nach politischer Weltanschauung und Parteizugehörigkeit. Dass staatlich-behördliche Definitionserweiterungen indes nicht nur von progressiven Forderungen getrieben werden, hat die diskursanalytische Rekonstruktion der polizeistatistischen Einführung der „Deutschfeindlichkeit“ gezeigt. Dass diese Kategorie nun polizeistatistisch gleichwertig neben Kategorien wie „antisemitisch“ oder „rassistisch“ steht, kann ferner als Beleg für eine nicht sachlich, sondern ihrerseits politisch motivierte Ausweitung des Politischen gelten: Sie bricht mit dem grundlegenden Minderheitenfokus, welcher der an das Hate-Crime-Konzept angelehnten PMK-Statistik bis dato inhärent war. Darüber hinaus blendet sie Macht- und Unterdrückungsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart aus und sagt sich von einer kriminologisch fundierten Erfassung los, die auf dem Konsens gründet, dass das Hate-Crime-Konzept „nicht dazu gedacht (ist), grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen“ (Church & Coester, 2021, S. 6).

Die dargestellte Ambivalenz der gesellschaftlichen Folgen der besagten Konzepterweiterung lässt sich mit Andreas Reckwitz (2019) auch als „Dialektik der Sensibilisierung“ fassen: Das progressive Projekt der Erweiterung des moralischen Kreises, das mit einer ethischen Sensibilisierung für bis dato akzeptierte Formen von Gewalt bzw. Leid einhergeht, droht einen regressiven Wendepunkt zu erreichen, an dem es seine ursprünglichen Ziele konterkariert. Wie im vorliegenden Kontext das Beispiel der „Deutschfeindlichkeit“ veranschaulicht, führt die Erweiterung des moralischen Kreises und die damit einhergehende Sensibilisierung für bis dato ignorierte Opfergruppen politischer Kriminalität letztlich zu einer staatlich-behördlichen Gleichsetzung strukturell verschiedener Opfererfahrungen („antisemitisch“ / „deutschfeindlich“) und ebnet damit der Relativierung historischer Unterdrückungsverhältnisse den Weg.



## Literaturverzeichnis

- Amjahid, M. (2020, 07. Juni). Die neue „Deutschenfeindlichkeit“. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/kriminalitaet-deutschfeindliche-straftaten-was-steckt-dahinter-a-541ae885-7724-4df6-b128-c03a5e37e069> (2024, 3. Dezember)
- Amjahid, M. (2023, 05. Mai). Die Leerstelle der Kriminalstatistik. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/maennerfeindlichkeit-in-der-polizeistatistik-neues-kriminalitaetsfeld-kaum-faelle-a-218ec147-b6f7-42e1-bd33-b184f1678ce4> (2024, 3. Dezember)
- Balz, H. (2008). „Sympathisanten“ als politisches Feindbild. *rls standpunkte*, 1/2008, 1–8.
- Berberich, J., & Laube, M. (2022). Struktureller Wandel rechts motivierter Brandstiftungstäter\*innen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 105(1), 35–49. <https://doi.org/10.1515/mks-2021-0122>
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2022, 01. Januar). *Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)*.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2023, 21. Juni): Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. S. 4.
- Church, D., & Coester, M. (2021). *Forschungsbericht: Opfer von Vorurteilskriminalität. Thematische Auswertung des deutschen Vikimisierungssurvey 2017*. Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut (Hrsg.).
- Coester, M. (2008). *Hate crimes: Das Konzept der hate crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland*. Peter Lang.
- Cohen, S. (1972). *Folk Devils and Moral Panics*. MacGibbon and Kee Ltd.
- Der Spiegel. (2017, 01. März). *Warum die Staatsanwaltschaft keine Volksverhetzung sieht*. <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hamburg-deutsche-als-koeterrasse-beschimpft-keine-volksverhetzung-a-1136813.html> (2024, 3. Dezember)
- Feldmann, D., Kohlstruck, M., Laube, M., Schultz, G., & Tausendteufel, H. (2018). *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008*. Universitätsverlag der TU Berlin. <https://doi.org/10.14279/depositonce-7154>
- Feldmann, D., Kopke, C., & Schultz, G. (2016). Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg (1990-2008). Zur Problematik der statistischen Erfassung politisch motivierter Kriminalität. In W. Frindte, D. Geschke, N. Haußecker, & F. Schmidtke (Hrsg.), *Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“*. *Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen*. (S. 341–358). Springer VS.
- Graf, B. A. de, & Härter, K. (2012). Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. In B. A. de Graf (Hrsg.), *Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert* (S. 1–22). Vittorio Klostermann. <https://scholarlypublications.universiteitleiden.nl/access/item%3A2882922/view> (2024, 3. Dezember)
- Haslam, N. (2016). Concept Creep: Psychology’s Expanding Concepts of Harm and Pathology. *Psychological Inquire*, 27(1), 1–17. <https://doi.org/10.1080/1047840X.2016.1082418>
- Keller, R., Hirsland, A., Schneider, W., & Viehöver, W. (2001). Zur Aktualität sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse—Eine Einführung. In R. Keller, A. Hirsland, W. Schneider, & W. Viehöver (Hrsg.), *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden* (S. 7–28). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Keller, R. (2008). Diskurse und Dispositive analysieren. Die Wissenssoziologische Diskursanalyse als Beitrag zu einer wissenschaftlichen Profilierung der Diskursforschung. *Historical Social Research*, 33(1), 73-107. <https://doi.org/10.12759/hsr.33.2008.1.73-107>
- Kleffner, H. (2018). Die Reform der PMK-Definition und die anhaltenden Erfassungslücken zum Ausmaß rechter Gewalt. *Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft*, 4/2018, 32–39.
- Kohlstruck, M. (im Erscheinen). „Politische Kriminalität“ von den 1950er bis zu den 1990er Jahren. Konstruktionen und Kontroversen in der Bundesrepublik Deutschland. In M. Coester, C. Kopke, &

- H. Tausendteufel (Hrsg.), *Politisch motiviert? Auseinandersetzungen zur Erfassung von Todesopfern rechter Gewalt. Perspektiven von Forschung, Zivilgesellschaft und Polizei*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kopke, C. (2021). Politisch motivierte Kriminalität und politisch motivierte Gewalt. In B. Frevel (Hrsg.), *Kriminalität. Ursachen, Formen und Bekämpfung*. (S. 185–198). Aschendorff Verlag.
- Lang, K. (2014). *Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte*. Nomos.
- Laube, M. (im Erscheinen). *Wandel der Tatverdächtigenstruktur rechtsmotivierter Gewaltkriminalität? Eine vergleichende Analyse der Jahre 2010, 2013 und 2016*. Dissertationsschrift. Eingereicht an der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum am 03.07.2024
- Laubenstein, S. (2018). „Deutschfeindlichkeit“ – Zwischen rechtem Kampfbegriff und gesellschaftlicher Herausforderung. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Maubach, F. (2022). Mölln, Solingen und die lange Geschichte des Rassismus in der Bundesrepublik. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 49–50, 27–32.
- Neubacher, F. (1998). *Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren*. Forum Verlag Bad Godesberg.
- Perinelli, M. (2022). Umkämpftes Erinnern. Für eine migrantisch situierte Geschichtsschreibung. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 49–50, 21–26.
- Pinker, S. (2011). *The Better Angels of our Nature. Why Violence has Declined*. Penguin.
- Reckwitz, A. (2019, 20. Juni). Dialektik der Sensibilität. *Philosophie Magazin*. <https://www.philomag.de/artikel/dialektik-der-sensibilitaet> (2024, 3. Dezember)
- Rössner, D., Bannenberg, B., & Coester, M. (2003). *Arbeitsgruppe: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige—Insbesondere: Junge Menschen—Endbericht*. Deutsches Forum für Kriminalprävention
- Schulte, U. (2020, 03. März). Welch kalte Sprache. *taz. Die Tageszeitung*. <https://taz.de/Gefluechtete-an-der-EU-Aussengrenze/!5669373/> (2024, 3. Dezember)
- Schwab-Trapp, M. (2002). *Kriegsdiskurse. Die politische Kultur des Krieges im Wandel 1991-1999*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schwab-Trapp, M. (2003). Methodische Aspekte der Diskursanalyse. Probleme der Analyse diskursiver Auseinandersetzungen am Beispiel der deutschen Diskussion über den Kosovokrieg. In R. Keller, A. Hirsland, W. Schneider, & W. Viehöver (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd. 2: Forschungspraxis* (S. 167–195). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Singelnstein, T. (2009). *Diskurs und Kriminalität. Außergesetzliche Anwendungsregeln als diskursive Praktiken im Wechselverhältnis zwischen Kriminalisierungsdiskursen und Strafrechtsanwendung*. Duncker & Humblot.
- Willems, H., Würtz, S., & Eckert, R. (1994). *Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. Texte zur Inneren Sicherheit*. Bundesminister des Inneren (Hrsg.).

### Kontakt | Contact

Max Laube, M. A. | Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Schutz vor Aggression und Gewalt für Rettungs- und Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (SAGRE)“ | Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin | [max.laube@hwr-berlin.de](mailto:max.laube@hwr-berlin.de)